



Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2011

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. 9. Nachtragssatzung vom 21.07.2011 zur Gebührensatzung der Musikschule Hilden
2. Erneute Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 106B für den Bereich Herderstraße/ Stockshausstraße/ Gerresheimer Straße und der Straße „Auf dem Sand“
3. Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hilden für die Grundstücke Walder Str. 99 - 113 und Mühlenbachweg 12
4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165A für den Bereich Walderstraße 14 - 26 mit geändertem Plangebiet
5. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 148B für die Grundstücke Walder Straße Nr. 99 - 113 und Mühlenbachweg 12

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

6. Kraftloserklärungen
7. Aufgebote

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Langenfeld

8. Anlegung eines Grundbuches für die Grundstücke Flur 39 Flurstück 60 und Flur 39 Flurstück 61

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

9. Neubau einer Waldarbeiterunterkunft

Jahrgang 18

Nr. 14

Datum 27.07.2011

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2011

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat		09.		06.	25.	14.	20.			19.		14.
Haupt- und Finanzausschuss			16.			29.			21.		30.	
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		23.				22.						02.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		17.			11.	15.			12.		09.	
Jugendhilfeausschuss			02.				13.				24.	
Patent- und Partnerschaftsausschuss		28.								10.		
Personalausschuss		10.		02.								
Rechnungsprüfungsausschuss				11.					08.		14.	
Schul- und Sportausschuss		24.					07.					08.
Sozialausschuss			10.									05.
Stadtentwicklungsausschuss		02.	09.	02./13.	18.	15.	06.			05.	16.	07.
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.		21.					14.		28.		23.	
Integrationsrat		17.			26.				29.		17.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter
 ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergemeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. 9. Nachtragssatzung vom 21.07.2011 zur Gebührensatzung der Musikschule Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in den z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 20.07.2011 folgende 9. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 29.01.1997 für die Musikschule der Stadt Hilden beschlossen:

§1

Die Gebührensatzung der Musikschule in der zuletzt gültigen Fassung erhält in § 10 (Gebührentarife) folgende Fassung:

**§ 10
Gebührentarife**

Tarif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmerzahl	Gebührenanteil / Monat	Gebühr / Jahr
3	Gruppenunterricht	45	3	30,00	360,00

**§ 11
Erwachsenenzuschlag**

Zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren zahlen erwachsene Schüler/Schülerinnen einen Erwachsenenzuschlag von 25 %.

§ 2

Die 9. Nachtragssatzung der Musikschule Hilden tritt am 01.02.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 9. Nachtragssatzung vom 20.07.2011 zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 29.01.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 21.07.2011
Horst Thiele
Bürgermeister

2. Erneute Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 106B für den Bereich Herderstraße/ Stockhausstraße/ Gerresheimer Straße und der Straße „Auf dem Sand“

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 20.07.2011 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 106B gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Bereich zwischen Herderstraße, Stockhausstraße, Gerresheimer Straße und der Straße „Auf dem Sand“.

Mit dem Bebauungsplan soll das im übergeleiteten Durchführungsplan Nr. 106 festgesetzte Mittelgewerbegebiet in ein Gewerbegebiet auf Grundlage der BauNVO 1990 überführt und die zulässigen und nicht zulässigen Nutzungen planungsrechtlich festgesetzt werden. Insbesondere sollen Spielhallen und sonstige Vergnügungsstätten sowie zentrenrelevanter Einzelhandel, Bordelle und sonstige Eros-Einrichtungen und eigenständige Transportunternehmen ohne Zusammenhang mit einem Produktionsunternehmen ausgeschlossen werden.

Dem erneuten Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung inklusive Umweltbericht mit Stand vom 16.06.2011 zugrunde.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

01.08.2011 bis einschließlich 09.09.2011

während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) gegen diesen Bebauungsplan unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen mit aus:

- Schalltechnische Untersuchung über die Geräuschimmissionen aus Gewerbe und öffentlichem Straßenverkehr, Büro TAC, Stand Juni 2011 und Ergänzung zur schalltechnischen Untersuchung vom 06.06.2011
- Auswirkungsanalyse für die geplante Erweiterung der Aldi-Filiale Hilden, Gerresheimer Straße

Die bisher im Planverfahren eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind auf Anfrage im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt oder im Internet über den unten stehenden Pfad einsehbar.

Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung und Umweltbericht kann mit den weiteren Unterlagen auch im Internet unter www.stadtplanung-hilden.de => Bauplanungsrecht (Verfahren zur Aufstellung,... von Bebauungsplänen) => Hilden-Mitte => 106B-00 eingesehen werden.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

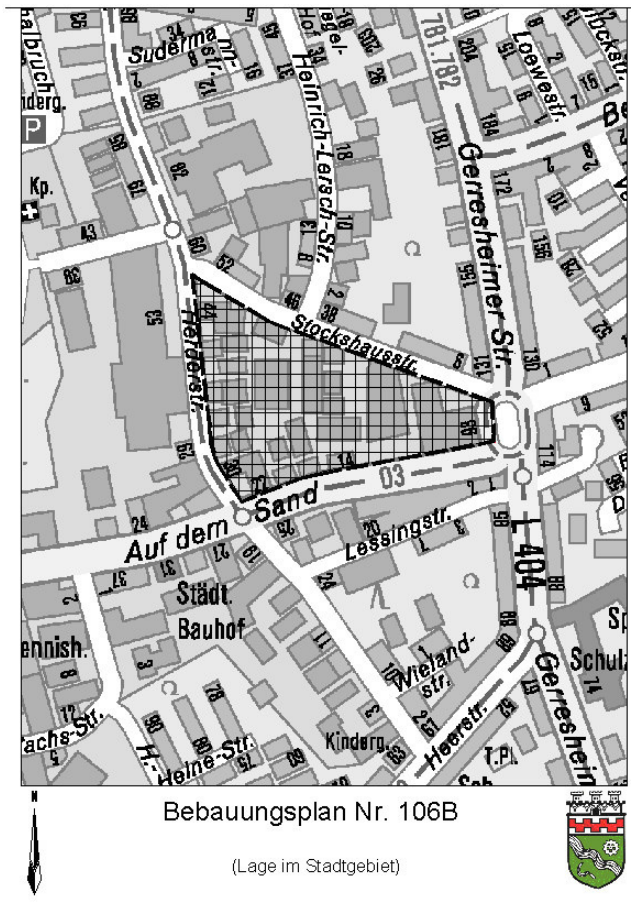
Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender/ Vortragenden von Anregungen sowie deren Inhalt in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender/ Vortragenden nicht ausdrücklich verweigern.

Hilden, den 21.07.2011
Horst Thiele
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 21.07.2011
Horst Thiele
Bürgermeister



3. Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hilden für die Grundstücke Walder Str. 99 - 113 und Mühlenbachweg 12

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 09.02.2011 die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilden mit der Folge beschlossen, sie der Bezirksregierung in Düsseldorf zur Genehmigung vorzulegen. Dem Beschluss liegen die Begründung und der Umweltbericht aus Januar 2011 zugrunde.

Das Plangebiet wird im Osten begrenzt durch die Trasse des Ostrings, im Süden durch die Walder Straße, im Westen durch die östliche Grenze der Flurstücke 129, 131 (Walder Str. 95 inkl. Garagenhof) sowie 728 (Mühlenbachweg 4) und im Norden durch die nördliche Grenze der Flurstücke 815 und 888 (Mühlenbachweg 12) in Flur 46 der Gemarkung Hilden. Es umfasst die Grundstücke Walder Str. 99 – 113 und Mühlenbachweg 12.

Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) am 19.02.2011 der Beschluss der 33. Flächennutzungsplanänderung zur Genehmigung vorgelegt.

Von der Bezirksregierung in Düsseldorf wurde gemäß Verfügung vom 16.05.2011, Az. 35. 02-01.01-21Hil-033-419 die 33. Flächennutzungsplanänderung genehmigt. Die Hinweise der Bezirksregierung zur Genehmigung der 33. Flächennutzungsplanänderung inkl. der Ergänzungen der Begründung hat der Rat der Stadt Hilden am 20.07.2011 zur Kenntnis genommen.

Die 33. Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage im Zimmer 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung sowie des Umweltberichtes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften des Flächennutzungsplanes gemäß § 214 Abs. 2 sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 33. Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 bis 3 BauGB innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der 33. Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
2. Einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der 48. Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die 33. Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss der 33. Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

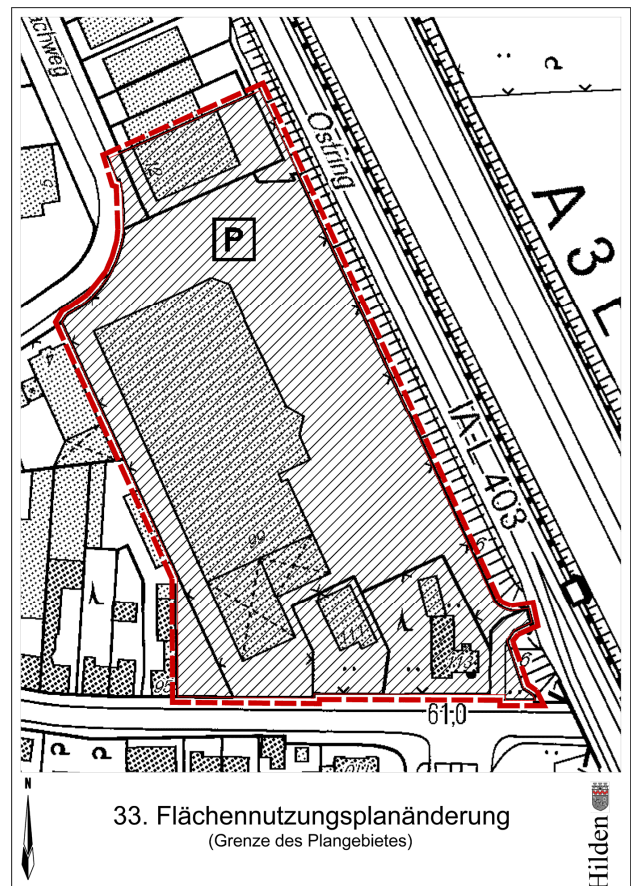
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 21.07.2011
 Horst Thiele
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 21.07.2011
 Horst Thiele
 Bürgermeister



4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165A für den Bereich Walderstraße 14 - 26 mit geändertem Plangebiet

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 03.11.2010 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 165A vom 05.12.2007 (bekannt gemacht im Amtsblatt am 21.01.2008) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.12.2006 (BGBl. I S.3316) in der zurzeit gültigen Fassung mit neuem, vergrößertem Plangebiet zu ändern.

Das Plangebiet liegt südlich der Walderstraße am östlichen Rand des Stadtzentrums. Es beinhaltet nunmehr zusätzlich die Flurstücke 131, 999 und 998 der Flur 59. Die Flurstücke 127, 128, 418, 486, 487, 488, 498, 1046 (teilweise) und 155 (teilweise) der Flur 59 gehören weiterhin zum Plangebiet.

Die Planungsziele bestehen weiterhin darin, mit Hilfe eines Bebauungsplanverfahrens in diesem Bereich der Innenstadt

- a) qualifiziertes Planungsrecht für eine moderne Wohnbebauung im Plangebiet zu schaffen und
- b) durch den Bau einer Planstraße die angrenzenden Flächen des Sankt-Josef-Krankenhauses (B-Plan Nr. 165B) verkehrstechnisch zu erreichen sowie zukünftige Erschließungsmöglichkeiten für die Grundstücke südlich und westlich des Plangebietes zu schaffen.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

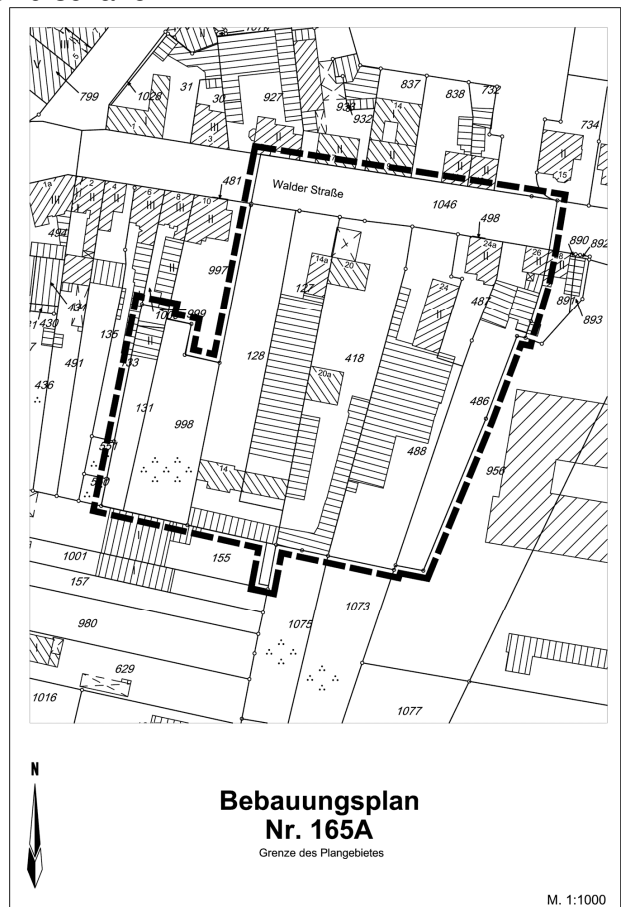
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 14.07.2011
 Horst Thiele
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 14.07.2011
 Horst Thiele
 Bürgermeister



5. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 148B für die Grundstücke Walder Straße Nr. 99 - 113 und Mühlenbachweg 12

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 09.02.2011 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss den Bebauungsplan Nr. 148B für den Bereich Walder Straße Nr. 99 - 113 und Mühlenbachweg 12 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zzt. gültigen Fassung sowie gemäß § 10 Baugesetzbuch vom 27.12.2006 (BGBl. I S.3316) in der zzt. gültigen Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung einschließlich Umweltbericht vom 10.01.2011 zugrunde.

Das Plangebiet wird im Osten begrenzt durch die Trasse des Ostrings, im Süden durch die Walder Straße, im Westen durch die östliche Grenze der Flurstücke 129, 131 (Walder Str.95 inkl. Garagenhof) sowie 728 (Mühlenbachweg 4) und im Norden durch die nördliche Grenze der Flurstücke 815 und 888 (Mühlenbachweg 12) in Flur 46 der Gemarkung Hilden. Es umfasst die Grundstücke Walder Str. 99 – 113 und Mühlenbachweg 12.

Der Bebauungsplan Nr. 148B wird mit Begründung, Umweltbereich und zusammenfassender Erklärung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

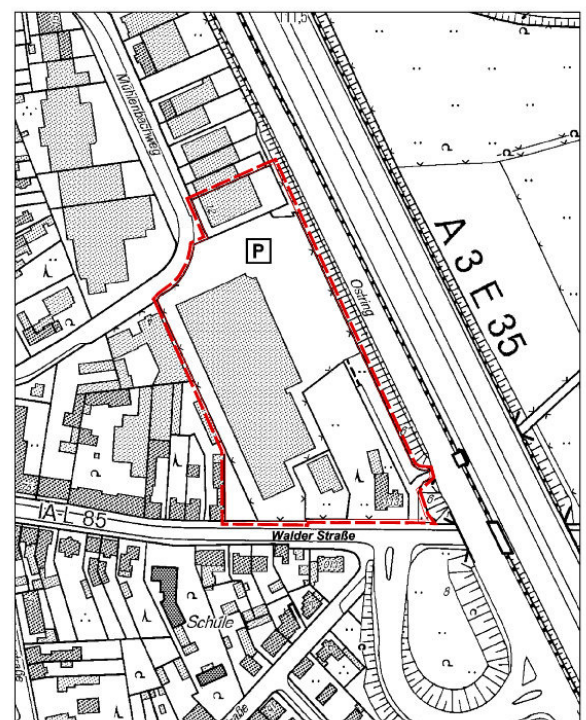
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 148B und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 148B unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 148B kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 148B ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 148B als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 148B gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 21.07.2011
 Horst Thiele
 Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 148B
 (Grenze des Plangebietes)

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 21.07.2011
Horst Thiele
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

6. Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

3021299601, 4023106638, 3031602356
3031920428 - alt 1920420 (H) 3032967071 - alt 2967073 (H)
3022846202 - alt 2846202 (V) 3022940260 - alt 2940260 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Juli 2011
SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

7. Aufgebote

Die Sparkassenbücher

3020109603, 3041068911, 3041336888,
3031163375 - alt 1163377 (H) 3031489739 - alt 1489731 (H)
3043545411 - alt 3545415 (R) 3023869500 - alt 3869500 (V)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Juli 2011
SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Langenfeld

8. Anlegung eines Grundbuches für die Grundstücke Flur 39 Flurstück 60 und Flur 39 Flurstück 61

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Planungs- und Baucenter Ruhr aus Essen hat am 12.01.2010 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Hilden liegenden Grundstücke

Flur 39 Flurstück 60, Wasserfläche, Hochdahler Straße, Hühnergraben, 199 qm
Flur 39 Flurstück 61, Wasserfläche, A 046, Hühnergraben, 355 qm

das Grundbuch anzulegen und das Land NRW, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau als Eigentümer einzutragen. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass beide Grundstücke Teile einer Landstraße sind, die in der Straßenbaulast des Landes NRW steht.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** – vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet – beim Amtsgericht Langenfeld, Hauptstraße 15, 40764 Langenfeld, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Langenfeld, 11.07.2011
Amtsgericht
M. Gehrt
Rechtspfleger

Geschäfts-Nr.: HI-24050-26

Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hilden

9. Neubau einer Waldarbeiterunterkunft

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Der Leistungsumfang ist die schlüssel- und gebrauchsfertige sowie funktionsgerechte Herstellung eines Gebäudes, inklusive der dazugehörigen Bodenplatte und Heizungsanlage, in Großtafelbauweise nach VOB und DIN 1052:2008-12 mit Übereinstimmungszertifikat einer anerkannten Zertifizierungsstelle für geregelte Bauprodukte der (bauaufsichtlichen) Bauregelliste A Teil 1.

Des Weiteren ist das RAL Gütezeichen Holzhausbau (RAL-GZ 422, Teil 1 für die Herstellung und Teil 2 für die Montage) zur Angebotsabgabe zwingend erforderlich. Kubatur des Gebäudes = 273,53 cbm bei einer Nutzfläche von 58,74 qm; Einbau eines Scheidholzvergaserkessels inkl. Pufferspeicher und Schornstein für das neu zu errichtende Gebäude und das vorhandene Forsthaus; Zusätzlich soll als „Backup“ ein Brennwert-Wandkessel inkl. Heizkreisverteiler mit Energiesparpumpen und Dreiwegemischer installiert werden.

Beginn der Arbeiten: innerhalb von 12 Werktagen nach Auftragserteilung in Absprache mit dem Auftraggeber

Fertigstellung: 30.11.2011

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 19.07.2011 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243, angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 17.08.2011, 10:00 Uhr, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **17.08.2011, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Selbstauskunft, dass keine Eintragungen bzgl. Schwarzarbeit, Korruption und/oder Vorteilsnahme im Gewerbezentralregister vorhanden sind
- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen.
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- RAL-Gütezeichen Holzhausbau – RAL-GZ 422 Teil 1 und 2.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Die Bieter sind bis zum 31.08.2011 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.
